

# Vollmachten Erbschaftsteuer

## Wie wird eine Erbschaft oder Schenkung besteuert?

Zur Ruhestandsplanung gehört auch die steuerliche Planung von Erbschaften und/oder Schenkungen.

- Wie wird eine mögliche Erbschaft versteuert?
- Muss ein Beschenkter Steuern auf das Geschenke zahlen?
- Wie wird der Wert dieser Erbschaften/Schenkungen ermittelt?

Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer gilt ein anderes Steuerrecht als bei der Einkommensteuer. Die Steuerklassen werden nach dem „Verwandtschaftsgrad“ eingeteilt. In der Tabelle können anhand des Verwandtschaftsgrades zum Schenkenden/Erblasser die Steuerklasse und der Freibetrag abgelesen werden.

Steuerklasse	Beziehung zum Erblasser/Schenker	Freibeträge
1	Ehegatte & eingetragener Lebenspartner	500.000 EUR
	Kinder, adoptierte Kinder, Stiefkinder	400.000 EUR
	Enkel, Stiefenkel	200.000 EUR
	Eltern, Großeltern (Erbfall)	100.000 EUR
	Urenkel und alle anderen aus Steuerklasse I	100.000 EUR
2	Eltern (Schenkung)	20.000 EUR
	Großeltern (Schenkung)	
	Geschwister	
	Nichten/Neffen	
	Stiefeltern/Schwiegerkinder/Schwiegereltern	
	Geschiedener Ehegatte	
3	Alle anderen	20.000 EUR

Der Freibetrag wird von dem Erbe/der Schenkung abgezogen. Anschließend kann anhand der Steuerklasse und des steuerpflichtigen Erwerbs der Steuersatz ermittelt werden. Ein ausgeschöpfter Freibetrag steht nach 10 Jahren erneut zur Verfügung.

Bitte beachten: Im Todesfall werden die Schenkungen der letzten 10 Jahre zum steuerpflichtigen Betrag hinzugerechnet!

Steuerpflichtiger Erwerb bis	Steuerklasse 1	Steuerklasse 2	Steuerklasse 3
75.000 EUR	7 %	15 %	30 %
300.000 EUR	11 %	20 %	30 %
600.000 EUR	15 %	25 %	30 %
6 Mio. EUR	19 %	30 %	30 %
13 Mio. EUR	23 %	35 %	50 %
26 Mio. EUR	27 %	40 %	50 %
> 26 Mio. EUR	30 %	43 %	50 %

### Beispiel

Paul (50 Jahre) möchte seinem Patenkind Leonie (10 Jahre) einen Geldbetrag von 30.000 EUR und seinem Sohn Frank (25 Jahre) von 100.000 EUR schenken. Wie wird die mögliche Schenkungsteuer ermittelt?

	Schenkung an Leonie	Schenkung an Frank
Steuerklasse	3	1
Betrag	30.000 EUR	100.000 EUR
Freibetrag	20.000 EUR (alle anderen)	400.000 EUR (Sohn)
Steuerpflichtiger Erwerb	10.000 EUR	0 EUR
Steuersatz	30 %	7 %
Steuer	3.000 EUR	0 EUR

Fällige Steuern sind vom Beschenkten zu zahlen. Alternativ kann der Schenker die Steuer auch übernehmen.